

Verwaltungsbeauftragte in der Erzdiözese Freiburg

I. Vorwort

Kirchliche Verwaltung dient dazu, dass die Kirche ihrem pastoralen Auftrag gerecht werden kann. Die Seelsorge ist und bleibt das Entscheidende. Von daher gilt es, immer neu zu überlegen, wie die Priester und Diakone, die hauptberuflichen und ebenso auch die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – alle, die für die Pastoral vor Ort Verantwortung tragen – von den anstehenden Verwaltungsaufgaben in sinnvoller Weise entlastet werden können, um den nötigen Freiraum für die Pastoral zu haben.

Diese Frage stellt sich zum einen angesichts der ständig wachsenden Komplexität im Verwaltungsbereich, die ein immer höheres Maß an Fachkenntnis erfordert. Zum anderen ist die Frage nach Entlastung gerade auch im Blick auf die Weiterentwicklung unserer Seelsorgeeinheiten besonders zu bedenken. Diese Weiterentwicklung sieht u. a. vor, dass die Zahl der Seelsorgeeinheiten bis zum Jahr 2015 auf ca. 220 bis 230 konzentriert wird, die Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit ab 2015 eine gemeinsame Kirchengemeinde (im staatskirchenrechtlichen Sinn) bilden und künftig sowohl einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat als auch einen gemeinsamen Stiftungsrat haben. Zugleich werden der gemeinsame Pfarrgemeinde- und Stiftungsrat für einen größeren Bereich als die bisherigen Gremien zuständig sein und entsprechend umfangreichere Aufgaben wahrzunehmen haben. Dabei wollen wir die Verantwortlichen unterstützen und Entlastung ermöglichen.

Entlastungsmöglichkeiten bestehen bereits (z. B. im Rahmen des Leistungskatalogs der Verrechnungsstellen); sie können und sollen künftig noch stärker genutzt werden. In jüngerer Zeit wurde insbesondere mit der Übertragung der Geschäftsführung für Kindergärten an einen eigenen Geschäftsführer bei den Verrechnungsstellen das Ziel einer Entlastung des Stiftungsrats samt seines Vorsitzenden verfolgt. Mit dem Einsatz eines Gebädefachmanns, den es in einigen Verrechnungsstellen gibt, wurden ebenfalls gute Erfahrungen gemacht. Auf diesem Hintergrund haben wir die Einführung von Verwaltungsbeauftragten für Seelsorgeeinheiten in den Blick genommen, um insbesondere den Pfarrer als den Vorsitzenden des Stiftungsrats zu entlasten. Wir wollen damit ein Angebot schaffen, das zu einer deutlichen Entlastung von Aufgaben in den Bereichen der Personal-, Finanz- und Gebäudeverwaltung beitragen soll.

Eine eigens dafür eingesetzte Arbeitsgruppe im Erzbischöflichen Ordinariat hat inzwischen ein Konzept vorgelegt, das u. a. Vorschläge einer Aufgabenbeschreibung und eines Geschäftsbesorgungsvertrags enthält. Diese Vorschläge wurden sowohl innerhalb des Ordinariats als auch mit einigen Fachleuten aus der Praxis bereits besprochen. Nach einem Beratungsprozess in verschiedenen Gremien wurde das Modell in einer Pilotphase eingeführt, an 5 geeigneten Stellen der Einsatz von Verwaltungsbeauftragten praktisch erprobt und Erfahrungen gesammelt. Dies sollte helfen, das Konzept so effektiv wie möglich zu gestalten.

Es ist entschieden, dass nun die flächendeckende Einführung von Verwaltungsbeauftragten sukzessive erfolgen kann. Auch während dieser Einführungsphase wollen wir die Erfahrungen evaluieren und ggfls. weitere Nachbesserungen vornehmen.

Angesichts der laufenden Strukturveränderungen mit ihren Herausforderungen sehen wir in der Einführung von Verwaltungsbeauftragten einen wichtigen Schritt in der zeitgemäßen Weiterentwicklung der Verwaltung in unseren Seelsorgeeinheiten – einer Verwaltung, die der Seelsorge dient!

Ich wünsche den Verwaltungsbeauftragten einen erfolgreichen Start und danke allen Beteiligten für ihr Mitdenken.



Dr. Fridolin Keck
Generalvikar

II. Rahmenbedingungen

1. Die Kirchengemeinden bzw. Seelsorgeeinheiten haben die Möglichkeit, der zuständigen Verrechnungsstelle oder Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde einen Auftrag zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch Verwaltungsbeauftragte zu erteilen. Es ist den Kirchengemeinden überlassen, ob sie dieses Angebot nutzen möchten.
2. Die Verantwortung für den Bereich der Verwaltung ist und bleibt in den Kirchengemeinden und damit beim Stiftungsrat bzw. dessen Vorsitzenden verortet. Verwaltungsbeauftragte handeln stets im Auftrag der Kirchengemeinden. Alle wichtigen Entscheidungen verbleiben beim Stiftungsrat bzw. seinem Vorsitzenden.
3. Der Einsatz von Verwaltungsbeauftragten ist eine professionelle Dienstleistung zur Unterstützung der haupt- und ehrenamtlichen Arbeit, die in den Gemeinden und Seelsorgeeinheiten im Bereich der Verwaltung geleistet wird. Insofern arbeiten Verwaltungsbeauftragte subsidiär. Sie sorgen für die Erledigung der anstehenden Aufgaben, nehmen sie aber nicht alle selbst wahr, sondern nutzen die vor Ort vorhandenen Ressourcen.
4. Verwaltungsbeauftragte entlasten insbesondere die Stiftungsratsvorsitzenden und die Stiftungsräte von Verwaltungsaufgaben – vor allem in den Bereichen Personal, Finanzen und Liegenschaften.
5. Durch die Einführung von Verwaltungsbeauftragten soll ehrenamtliches Engagement im Verwaltungsbereich keineswegs zurückgedrängt werden; es ist vielmehr weiterhin erwünscht und willkommen. Dabei kann die Entscheidung, sich z. B. im Stiftungsrat ehrenamtlich zu engagieren, erleichtert werden, wenn bekannt ist, dass professionelle Hilfe zur Verfügung steht. Verwaltungsbeauftragte fördern die ehrenamtlichen Dienste im Verwaltungsbereich und setzen sich auch dafür ein, neue ehrenamtliche Kräfte hierfür zu gewinnen. Sie tragen dazu bei, dass diese weiter qualifiziert werden.
6. Die Beauftragung der Verrechnungsstelle bzw. Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde erfolgt und wird im Einzelnen geregelt durch
 - den Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags und
 - eine detaillierte Aufgabenumschreibung.
7. Durch eine entsprechende Änderung der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO) wird es ermöglicht, den Verwaltungsbeauftragten die für ihre Tätigkeit erforderlichen Vollmachten (vgl. Geschäftsbesorgungsvertrag und Aufgabenumschreibung) zu übertragen. Die Dienstordnung der Verrechnungsstellen wird im Blick auf die Aufgaben der Verwaltungsbeauftragten ebenfalls angepasst.

8. Verwaltungsbeauftragte sind in den Verrechnungsstellen bzw. Geschäftsstellen der Gesamtkirchengemeinden räumlich verortet und können die dort vorhandenen Ressourcen nutzen. Verwaltungsbeauftragte sind überwiegend (nach den Erfahrungen aus den Pilotprojekten zu 60% der Arbeitszeit) vor Ort in den Seelsorgeeinheiten präsent, – den Rest ihrer Arbeitszeit leisten sie in den Verrechnungsstellen bzw. Geschäftsstellen der Gesamtkirchengemeinden. Die Komplexität ihrer Aufgaben setzt ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit und Transparenz voraus.
9. Die Leiter der Verrechnungsstellen bzw. Geschäftsführer der Gesamtkirchengemeinden üben die Dienstaufsicht über die Verwaltungsbeauftragten aus. Die Fachaufsicht liegt bei den Vorsitzenden der Stiftungsräte.
10. Verwaltungsbeauftragte erhalten in der Regel eine Vergütung nach Entgeltgruppe 10. Die Kosten für die Verwaltungsbeauftragten werden vollständig durch den Diözesanteil des Haushaltsplans finanziert. Verwaltungsbeauftragte sind in der Regel für mehrere Seelsorgeeinheiten zuständig. Die Berechnung der Stellenverteilung erfolgt nach einem Verfahren, das sowohl die Anzahl der Katholiken als auch die Anzahl der Teilorte (und damit indirekt z. B. auch die entsprechende Anzahl von Immobilien und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) berücksichtigt. Bei diözesanweit maximal 75 Stellen für Verwaltungsbeauftragte bedeutet dies durchschnittlich etwa 0,33 Stellen pro Seelsorgeeinheit künftigen Zuschnitts. Mit Schreiben vom 15.06.2012 wurde die verbindliche Berechnung über die Stellenanteile für die einzelnen Kirchengemeinden den Dekanen, den Verrechnungsstellen bzw. Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden zugesandt.
11. Die Aufgabenbeschreibung (vgl. Ziff. 6) stellt den äußeren Rahmen für die zu übertragenden Aufgaben dar. Aus diesem Rahmen werden zwischen Stiftungsrat und Verrechnungsstelle die konkret vorgesehenen Aufgaben explizit benannt. Um aber die erforderliche Verbindlichkeit gewährleisten zu können, werden die Aufgaben spätestens 6 Monate nach Aufnahme der Tätigkeit schriftlich festgehalten. Es erfolgt eine Vorlage an den Dekan und die Leitung der Verrechnungsstelle bzw. Geschäftsstelle. Eine regelmäßige Prüfung und Überarbeitung der Aufgabenzuweisung erfolgt zwischen dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und der Verrechnungsstelle.
12. Ein Übergabeprotokoll ist Grundlage für die Übernahme der Verwaltungsbeauftragung. Es soll seitens der Kirchengemeinde zusammen mit der Verrechnungsstelle bzw. Geschäftsstelle unter Zuhilfenahme der dortigen EDV-Programme zum Zeitpunkt der Übernahme der Verwaltungsbeauftragung erstellt sein. Ein entsprechendes Muster liegt vor.